

*Unser Heimatdorf Driefel*

*Erzählt und gezeichnet im Jahre 1949 von ..... .*

---

Amt für Agrarstruktur  
Oldenburg  
GZ.: 2.111-611 Zetel-Driefel

2900 Oldenburg, den 9. Nov. 1982  
Markt 16

**Öffentliche Bekanntmachung**

**Einleitung des Flurbereinigungsverfahrens Zetel-Driefel**

**Gemeinde Zetel und Gemeinde Bockhorn, Landkreis Friesland**

Für einen Teil der Gemeinde Zetel sowie den nordwestlich Teil der Gemeinde Bockhorn ist nach Absprache mit dem Landkreis Friesland, der Gemeinde Zetel, der Gemeinde Bockhorn, dem Wasserwirtschaftsamt Wilhelmshaven, dem Entwässerungsverband Bockhorn-Friedeburg, dem Kreislandvolkverband, der Landwirtschaftskammer Weser-Ems, Landbauaußenstelle Jever und anderen Trägern öffentlicher Belange die Durchführung eines Flurbereinigungsverfahrens vorgesehen.

Die Grundstücke der voraussichtlich an dem Verfahren beteiligten Eigentümer sind aus einer im Maßstab 1:10 000 ersichtlich. Die beabsichtigte Abgrenzung des Flurbereinigungsgebietes ist auf dieser Karte durch die orangefarbene Umrandung kenntlich gemacht. Je eine Ausfertigung der Karte liegt bei den Gemeindeverwaltungen Zetel und Bockhorn, sowie Ausfertigungen im Maßstab 1:25 000 bei den Gemeinden Wiefelstede, Sande, Friedeburg, Uplengen und Stadtverwaltungen

## *Unser Heimatdorf Driefel*

*Erzählt und gezeichnet im Jahre 1949 von .....*

---

Westerstede und Varel während der Dienststunden zur Einsichtnahme aus.

Gemäß § 5 Abs. 1 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) i. d. F. vom 16.3.1976 (BGBl. I S. 546) sind die voraussichtlich

beteiligten Grundstückseigentümer über das geplante Flurbereinigungsverfahren und die voraussichtlich entstehenden Kosten aufzuklären.

Hierzu wird ein Termin auf

**Donnerstag, den 2.12.1982, um 10.00 Uhr  
in der Gaststätte „Zur Schwalbe“  
(Inh. Peter Kraul) in Ellens anberaumt.**

Zu diesem Termin werden alle Grundstückseigentümer sowie Erbbauberechtigten, deren Grundstücke in dem vorbezeichneten Gebiet liegen, geladen.

Von den nicht erschienenen Grundstückseigentümern wird angenommen, daß sie keine Aufklärung wünschen und mit dem Ergebnis der Verhandlung einverstanden sind (§ 134 Abs. 1 FlurbG).

**(Schwill) Dezernent i. V.**

